Oberkasseler Fußballverein 1910 e.V.

Bezirkssportanlage: Am Stingenberg

1910 e.V.

Beitragsordnung

in der Fassung vom 25. September 2020

§ 1 Beitragspflicht

(a) Jedes Mitglied ist gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung zur Zahlung der in dieser Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(a) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Aufnahmegebühr

(a) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von Euro 15,00 erhoben.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

a. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag sowie den Abteilungs-beiträgen.

b. Passive sowie außerordentliche Mitglieder zahlen nur den Grundbeitrag. Aktive Mitglieder entrichten den Grundbeitrag sowie zusätzlich den jeweiligen Abteilungsbeitrag gemäß der Abteilung, der das Mitglied angehört.

c. Bei den Junioren zahlt das erste Kind den vollen Beitrag, das erste Geschwisterkind den hälftigen Beitrag und jedes weitere Geschwisterkind ist beitragsfrei.

d. Es werden folgende Mitgliedsbeiträge festgelegt:

	Monatlicher Anteil	**Jahresbeitrag**
Grundbeitrag für alle Mitglieder	6,00 Euro	72,00 Euro
Abteilungsbeitrag Senioren	5,00 Euro	60,00 Euro
Abteilungsbeitrag Junioren	5,00 Euro	60,00 Euro
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei

Scanned with CamScanner

e. Der Grundbeitrag fließt der jeweiligen Abteilung zu.

§ 4 Gebühren und Umlagen

a. Für Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung Gebühren und/oder Umlagen beschließen.

b. Der Vorstand wird Gebühren und Umlagen mit gesonderter Mitteilung unter Benennung der Zahlungstermine einfordern.

§ 5 Zahlung

a. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

b. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

c. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

d. Der Beitragseinzug erfolgt in vier oder zwei Raten jeweils viertel- oder halbjahresweise. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die jeweiligen Termine.

e. Der Beitrag wird ab Beginn des Monats erhoben, in dem das Mitglied dem Verein beitritt.

f. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse zeitnah mitzuteilen.

g. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

h. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

i. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 6 Zahlungsverzug

a. Werden Beiträge, Gebühren oder Umlagen nicht oder nur teilweise gezahlt, wird das Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand unter genauer Fristsetzung (Fälligkeitstermin) gemahnt.

b. Die Mahnung erfolgt schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift oder Mailadresse des Mitglieds.

Scanned with CamScanner

c. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

d. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen

e. Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, ruht das Stimmrecht des Mitglieds bis zum Ausgleich der Forderung.

f. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung einer Forderung trotz Mahnung mehr als zwei Monate ab der in der Mahnung gesetzten Frist in Rückstand, so kann der geschäftsführender Vorstand gemäß § 8 der Satzung das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

g. Einwendungen gegen erhobene Forderungen können gegenüber dem Verein nur schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

h. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Verein vorbehalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

a. Diese Beitragsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

b. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Änderung der Beitragsordnung beschließen, sofern diese Änderung der Satzung nicht widerspricht.

Bonn, den 25. September 2020
gezeichnet:

Joe Körbs
1. Vorsitzender

Scanned with CamScanner